

Entscheidung der Kommission

vom 01-07-1998

zur Feststellung, daß die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

Bezug: **REM: 1/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992¹ zur
Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit
Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf
Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 2. Januar 1998 eingegangenen Schreiben vom 24. Dezember
1997 ersucht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission nach
Artikel 239 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt
ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erstatten:

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3319/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen, die von zollpflichtigen Unternehmen exportiert werden, und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls³, wurde ein ein Mindestpreis von 89 ECU/Tonne auf Einfuhren der in dieser Verordnung genannten Waren festgelegt, wenn diese einem unabhängigen Einführer von einem in der Verordnung namentlich genannten polnischen Ausführer oder Hersteller direkt in Rechnung gestellt werden. In den anderen Fällen bewirkt die Überführung der genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr die Anwendung eines festen Antidumpingzolls.

Ein deutsches Unternehmen hat von einem Lieferanten in Polen, der in der genannten Verordnung (EG) Nr. 3319/94 namentlich genannt ist, Waren aus Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat gekauft und sofort an seine hundertprozentige Tochtergesellschaft im Vereinigten Königreich weiterverkauft. Am 30. August 1995 stellte der polnische Verkäufer diese Waren dem deutschen Unternehmen in Rechnung und schickte sie am nächsten Tag per Schiff an den Käufer im Vereinigten Königreich. Am 2. September 1995 kamen die Waren im Vereinigten Königreich an und wurden in ein Zollager gebracht. Die Kopie der Rechnung bestätigt, daß der angewandte Preis erheblich über dem in der Verordnung festgelegten Betrag von 89 ECU lag. Am selben Tag verkaufte der britische Käufer die Waren an seinen Kunden im Vereinigten Königreich weiter, der nachstehend "der Beteiligte" genannt wird.

Am 15. November 1995 forderten die britischen Zollbehörden den Spediteur auf, eine Zollanmeldung für die Waren auszufüllen, die sich noch im Zollager befanden. In der Zollanmeldung teilte der Spediteur irrtümlicherweise mit, daß der Beteiligte Einführer der Waren sei. Da der Beteiligte nicht im Besitz einer direkt vom polnischen Lieferanten ausgestellten Rechnung war, wurde sodann auf die Waren ein endgültiger Antidumpingzoll von 19 ECU/Tonne angewandt.

Vom Beteiligten wurde ein Betrag in Höhe von XXXX gefordert, den er zahlte. Unter Geltendmachung eines besonderen Umstandes, der nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen ist, beantragte indessen der Beteiligte die Erstattung des genannten Betrags aufgrund von Artikel 239 der Verordnung Nr. 2913/92.

Der Beteiligte teilte mit, daß er von den Unterlagen, die die britischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen hätte.

³ ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 20.

Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. Mai 1998 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung des Falls zusammen.

Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können die Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

In Anwendung der genannten Verordnung Nr. 3319/94 hätte auf diese Einfuhr ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben werden müssen, da die Waren vom polnischen Lieferanten den Beteiligten nicht direkt in Rechnung gestellt wurden, der irrtümlicherweise in der Zollanmeldung als Einführer dieser Waren angegeben wurde.

Wie die britischen Behörden behaupten, wurde aber der Beteiligte durch einen Irrtum des Spediteurs anstelle des Empfängers der Rechnung als Einführer der Waren in die Gemeinschaft genannt. Der Spediteur handelte tatsächlich für Rechnung des Beteiligten und hatte ihn als Einführer angesehen, da die Waren bei ihrer Verbringung in das Vereinigte Königreich an den Beteiligten weiterverkauft wurden und der Lagervertrag auf den Namen des Beteiligten lautete.

Außerdem wurde für die Einfuhren, die direkt von den untersuchten polnischen Herstellern (darunter der Lieferant der Waren) in Rechnung gestellt wurden, ein Mindestpreis von 89 ECU für ausreichend gehalten, um die Schädigung zu beseitigen. In Anbetracht der vorhandenen Einfuhrmöglichkeiten über Unternehmen in Drittländern wurde beschlossen, auf die nicht direkt in Rechnung gestellten Einfuhren einen endgültigen Zoll einzuführen, um die Umgehung der Antidumpingmaßnahmen zu verhindern.

Im vorliegenden Fall wurde die Zielsetzung der genannten Verordnung trotz des Irrtums des Spediteurs nicht umgangen. Die von einem in der Verordnung namentlich genannten polnischen Lieferanten in Rechnung gestellten Waren wurden tatsächlich zu einem höheren Preis als die in derselben Verordnung festgelegten 89 ECU verkauft und, wie aus der Rechnung und dem Konnossement hervorgeht, direkt in das Vereinigte Königreich verbracht, ohne Einschaltung von Unternehmen in Drittländern.

All dies sind Umstände nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

Die Umstände in diesem Fall deuten ferner weder auf betrügerische Absicht noch auf offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten hin.

Es ist somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland am 24. Dezember 1997 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 01-07-1998

Für die Kommission